



Wahlausschreiben

für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung

Nach § 94 Abs. 1 SGB IX¹ werden in Dienststellen in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus, bestellt die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuleiten (§ 17 SchwbWVO²).

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 gemäß § 2 Abs. 4 SchwbWVO beschlossen, dass bei dieser Wahl drei stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle an der TU Darmstadt beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Wählen kann nur, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 gemäß § 11 Abs. 2 SchwbWVO die schriftliche Stimmabgabe beschlossen (**Briefwahl**). Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen unaufgefordert zugesandt und können bis zum

Donnerstag, den 30. November 2017, 12:00 Uhr,

ihren Wahlbrief an das Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt senden oder ihn in den Briefkasten des Wahlamtes im Alten Hauptgebäude, 3. Zwischengeschoss Raum S1|03, 352 einwerfen. **Es handelt sich um eine Ausschlussfrist: Am 30. November 2017 nach 12:00 Uhr eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.**

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

² Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbWVO)

**Der Wahlvorstand
für die Wahl zur
Schwerbehindertenvertretung**

Geschäftsstelle: Wahlamt

Nicole Hübner

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26367
Fax +49 6151 16 - 26448
wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum
05.09.2017



Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der oder die Wahlberechtigte:

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in den Rückumschlag einlegt und diesen verschließt.

Der Wahlbrief muss so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesendet werden, dass er vor Abschluss der Wahl vorliegt.

Wahlvorschläge, Wählbarkeit

Die wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens [veröffentlicht am 06.09.2017], spätestens bis

Mittwoch, den 20. September 2017 bis 15:00 Uhr

Wahlvorschläge für die stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung schriftlich beim Wahlvorstand, z. Hd. Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt einzureichen. Wahlvorschläge und Erklärungen können auch arbeitstäglich in der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr im Wahlamt (Geschäftsstelle Wahlvorstand) - S1|03, Raum 352 - eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwölf Wahlberechtigten (ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, § 6 Abs. 2 S. 1 SchwbWVO) unterzeichnet sein.

Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten der Dienststelle angehören (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

Familienname, Vorname, Dienststelle und Geburtsdatum und Fachbereich/Organisationseinheit des Bewerbers oder der Bewerberin sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin beizufügen.

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Dienstag, den 24. Oktober 2017

und bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Wahlamt sowie am schwarzen Brett des Personalrat bzw. der Schwerbehindertenvertretung bekannt



gegeben und werden außerdem auf den Internetseiten des Wahlamts unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> veröffentlicht.

Einsicht in das Wählerverzeichnis

Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung liegen ab dem 06.09.2017 an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe von 08:30 bis 12:00 Uhr im Wahlamt der TU Darmstadt - S1|03, Raum 352 - zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von zwei Wochen seit seiner Auslegung beim örtlichen Wahlvorstand im Wahlamt der TU Darmstadt schriftlich eingelegt werden.

Ablauf der Einspruchsfrist ist somit am

Mittwoch, den 20. September 2017, 12:00 Uhr.

Öffentliche Stimmauszählung

Die öffentliche Stimmauszählung findet am

Donnerstag, den 30. November 2017 ab 14:00 Uhr

im Wahlamt der TU Darmstadt, **S1|03, Raum 352** statt.

Im Anschluss an die Auszählung tagt der Wahlvorstand und stellt das Ergebnis der Wahl abschließend fest.

Darmstadt, den 05.09.2017

Der Wahlvorstand

Dr. Andreas Mars

Heinz Lehmann

Andrea Wendisch